



Vorlage Nr.: 2023/090

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	21.08.2023

Bericht der WTG-Behörde

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) – abgekürzt WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) – ist für die Aufgaben, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) ergeben, zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG ist die WTG-Behörde verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den Aufsichtsbehörden sowie den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen. Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar, informiert über die Arbeitsinhalte des behördlichen Handelns und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Leistungsangeboten nach dem WTG.

Dieser Bericht wurde unter Berücksichtigung des landeseinheitlichen Strukturvorschlages des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) erstellt.

Die gesetzliche Grundlage für den Verantwortungsbereich der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen stellt das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vom 2. Oktober 2014 in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnung - Ver-ordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) vom 23.10.2014 dar. Das WTG ist zum 24.04.2019 und die WTG-DVO ist zum 01.06.2019 novelliert worden.

Zweck des WTG ist der umfassende Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die in Wohn- und Betreuungsangeboten leben und betreut werden. Dabei soll durch das WTG gewährleistet werden, dass Nutzer*innen von Wohn- und Betreuungsangeboten ein selbstbestimmtes Leben unter Berücksichtigung ihrer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte führen können. Sie sollen in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt und vor Gefahren für Leib und

Klimpel
Landrat

Hundt
Fachbereichsleitung

Seele geschützt werden. Gleichzeitig sollen sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben sowie ihre Kultur, ihre Weltanschauung und Religion entsprechend ausleben und ausüben können. Durch das WTG soll die Transparenz über die Gestaltung und die Qualität von Betreuungsangeboten gefördert und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beigetragen werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 ist eine weitere Novellierung des WTG in Kraft getreten. Änderungen erfolgen unter anderem in folgenden Bereichen:

- Aufsicht der WTG-Behörden auch über Werkstätten für behinderte Menschen
- Neue Regelungen zu Gewaltprävention, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Schaffung einer Monitoring- und Beschwerdestelle beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Bestellung von Ombudspersonen für Kreise und kreisfreie Städte

Zudem werden durch die WTG-Behörde Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen bewertet und begleitet. Somit fließen auch das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (APG DVO NRW) in Teilen als rechtliche Grundlage in die Arbeit der WTG-Behörde ein.

Anlage

WTG-Bericht